

Sitzung vom 19. März 2014

**335. Anfrage (Entscheidungen des BVK-Stiftungsrates
zum Lohn des BVK-Geschäftsführers)**

Die Kantonsräte Roger Bartholdi, Zürich, und Matthias Hauser, Hüntwangen, haben am 27. Januar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Unter dem Titel «Stiftungsrat reduziert geplanten Geschäftsführer-Lohn» kommunizierte am 16. Januar 2014 die BVK über die masslose Lohnerhöhung von 260 000 auf 320 000 Franken. Der Stiftungsrat begründet die extensive Lohnerhöhung mit dem Vergleich zu anderen Pensionskassen. Gemäss Medienberichten ist der Lohn von vergleichbaren Pensionskassen (Publica knapp 300 000 Franken und Pensionskasse der Stadt Zürich 220 000 Franken) im Rahmen des bisherigen Lohnes. Je nachdem mit welchen Pensionskassen (von den rund 2000) der Vergleich ansetzt, ist der bisherige Lohn des BVK-Leiters zu hoch, angemessen oder zu tief. In der Pensionskassenwelt, in der Öffentlichkeit, bei den Destinatären und beim Parlament wird diese Erhöhung nicht verstanden und der Vergleich hinterfragt. Es muss auch damit gerechnet werden, dass mit dem BVK-Entscheid die Lohnspirale nach oben gedreht wird.

Der Zürcher Kantonsrat hat am 16. Dezember 2013 ein Postulat von SVP/SP einstimmig mit 175 zu 0 Stimmen als dringlich erklärt und am 27. Januar 2014 mit 171 gegen 0 Stimmen überwiesen. Das Postulat fordert «auf die Erhöhung des Lohnes des Leiters BVK zu verzichten». Aufgrund der Mitteilung der BVK und Aussagen einer Stiftungsrätin in den Medien, muss davon ausgegangen werden, dass der Stiftungsrat der BVK ihren Entscheid nicht wirklich hinterfragt hat und weitere Lohnerhöhungen in den kommenden Jahren beim Leiter der BVK nicht ausgeschlossen sind.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. War der bisherige Lohn des BVK-Leiters von 260 000 Franken aus Sicht des Regierungsrates richtig und nicht zu tief?
2. Weshalb verzichtet der Stiftungsrat – wie im am 27. Januar 2014 überwiesenem Postulat des Kantonsrates gefordert – nicht grundsätzlich auf die Lohnerhöhung des BVK-Leiters?

3. Hat der Regierungsrat den Vergleich zu anderen Geschäftsführen von Pensionskassen, welcher den Stiftungsräten der BVK zur Verfügung stand, eingesehen oder beabsichtigt diesen einzusehen? Ist der gemachte Vergleich zu den Löhnen von anderen öffentlich rechtlichen Kassen in irgendeiner Form nachvollziehbar?
4. Wie hat der Regierungsrat auf die erste Ankündigung der Lohnerhöhung auf 380000 reagiert und wie nach dem zweiten Entscheid des BVK-Stiftungsrates auf 320000 Franken?
5. Erwägt der Regierungsrat irgendwelche Konsequenzen bei den von ihm bestimmten Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat zu ziehen? Falls ja, welche? Falls nein, weshalb nicht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roger Bartholdi, Zürich, und Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Die Frage 2 richtet sich an den Stiftungsrat der BVK, weshalb dieser um eine Antwort ersucht wurde. Der Präsident des Stiftungsrates der BVK beantwortet diese Frage wie folgt:

«Es ist uns wichtig, Ihnen die Hintergründe darstellen zu können. Wir möchten aber festhalten, dass der Kantonsrat keinen besonderen Anspruch auf weiterführende Information der privatrechtlichen Stiftung BVK hat.

Zu Frage 2:

Der Stiftungsrat hat den ursprünglich geplanten Lohnanstieg für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung reduziert. Das Jahresgehalt liegt nun deutlich unterhalb der Lohnhöhe vergleichbarer privatrechtlicher, aber im Rahmen vergleichbarer öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen und unter dem Lohn eines Regierungsrats.»

Die übrigen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Zu Frage 1:

Bis Ende 2013 war die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich Teil der kantonalen Verwaltung. Die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BVK richteten sich nach dem kantonalen Personalgesetz (LS 177.10) und seinen Ausführungsbestimmungen. Der Lohn des Chefs BVK entsprach diesen Regelungen.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat den Vergleich zu anderen Geschäftsführern von Pensionskassen nicht eingesehen und beabsichtigt auch nicht, diesen einzusehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Vergleich mit den Löhnen von anderen öffentlich-rechtlichen Kassen nachvollziehbar ist, ansonsten der Stiftungsrat keine Entscheidung hätte fällen können.

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat hat nach Bekanntwerden des ersten Lohnentscheids ein Gespräch mit einer Delegation des Stiftungsrats geführt. Nach dem zweiten Lohnentscheid fand kein erneutes Gespräch statt. Der Entscheid wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat sieht keinen Grund für Konsequenzen gegenüber den von ihm gewählten Arbeitgebervertreterinnen und -vertretern. Er geht weiterhin davon aus, dass diese ihre Aufgaben im Stiftungsrat zur Gewährleistung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BVK und zu deren Gesamtwohl wahrnehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi